

Satzung der Universität Tübingen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Studiengangs Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen („Sozialpädagogik / Pädagogik [höheres Lehramt an beruflichen Schulen]“) an der Universität Tübingen

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.19 die nachstehende Satzung der Universität Tübingen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Studiengangs Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen („Sozialpädagogik / Pädagogik [höheres Lehramt an beruflichen Schulen]“) an der Universität Tübingen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27.07.2020 erteilt.

§ 1 Auslaufen des Studiengangs

(1) In Realisierung des § 6 der Verordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der Studiengänge für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gerontologie, Gesundheit und Care sowie Sozialpädagogik/ Pädagogik auf die gestufte Studiengangstruktur (Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-BS-KM) vom 29. April 2016 (GBl. 2016, S. 341) können Studierende im Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach – Höheres Lehramt an beruflichen Schulen (Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik [Höheres Lehramt an beruflichen Schulen]) an der Universität Tübingen ihr Studium in diesem sowie in den dazugehörigen Teilstudiengängen nach derzeitigem Stand bis einschließlich 31.07.2022 abschließen (Zeitpunkt, an dem die letzte Prüfungsleistung und Veranstaltung im Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik [Höheres Lehramt an beruflichen Schulen] erbracht worden ist).

(2) Nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist ein Studium im Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik [Höheres Lehramt an beruflichen Schulen] an der Universität Tübingen nicht mehr möglich und der Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen an der Universität Tübingen im Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik [Höheres Lehramt an beruflichen Schulen] erlischt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3.

(3) In besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann auf Antrag die vorstehend genannte Frist verlängert werden oder können als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen bzw. Prüfungen nicht mehr wie bislang angeboten werden, sachlich geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall getroffen werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Insoweit ist für das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und den Bereich Personale Kompetenz der Gesamtuniversitäre Prüfungsausschuss des Studiengangs Lehramt an Gymnasien zuständig, für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik und für den Bereich Berufspädagogik der Fachprüfungsausschuss des Studiengangs Sozialpädagogik / Pädagogik [Höheres Lehramt an beruflichen Schulen] der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und für das jeweilige Studienfach/ allgemein bildende Fach des Studiengangs Sozialpädagogik / Pädagogik [Höheres Lehramt an beruflichen Schulen] der für dieses zuständige Fachprüfungsausschuss.

(4) Absätze 1-3 gelten auch für Studierende im Fach einer Erweiterungsprüfung (Erweiterungsfach; Fach eines Erweiterungsstudiums) des Studiengangs Sozialpädagogik/Pädagogik [Höheres Lehramt an beruflichen Schulen] an der Universität Tübingen für das Studium in diesem Erweiterungsfach.

(5) Die Zuständigkeiten des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Landeslehrerprüfungsamtes sowie insbesondere die Regelungen über Fristen, bis zu welchem Zeitpunkt durch diese eine Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik / Pädagogik (Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft [Care] sowie Sozialpädagogik / Pädagogik – WPrOSozPädCare) erfolgt, bleiben unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 27.07.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor